

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Georg Schmid, Erwin Huber, Dr. Otmar Bernhard, Klaus Dieter Breitschwert, Robert Kiesel, Tobias Reiß, Eberhard Rotter, Martin Schöffel, Klaus Stöttner CSU,**

Thomas Hacker, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Julika Sandt und Fraktion (FDP)

Drs. 16/16070, 16/17157

Landesentwicklungsprogramm Zu Kapitel 3.3

Der Landtag stimmt gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes dem Entwurf der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit der Maßgabe zu, dass die Anlage zu § 1 des Entwurfs der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wie folgt zu ändern ist:

1. Nr. 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ Abs. 2 (Z) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „möglichst“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „nur“ gestrichen.
 - bb) Am Ende des vierten Spiegelstrichs wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Im fünften Spiegelstrich wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Spiegelstrich sechs angefügt:

„– in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann.“

2. Die Begründung zu 3.3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen der vierten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der 4. BImSchV erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umweltauswirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsgeräusche, wobei u.a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).“

- b) Es wird folgender Abs. 10 eingefügt:

„Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn der sechsten Ausnahme sind Gemeinden, die berechtigt sind, Fremdenverkehrsbeiträge gemäß Art. 6 Abs. 1 oder Kurbeiträge gemäß Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Durch eine Beherbergungsnutzung geprägte Standorte umfassen auch den räumlich-funktionalen Zusammenhang der bereits genutzten Bebauung. Eine Prägung liegt auch bei einer nicht länger als sieben Jahre zurückliegenden Aufgabe der Beherbergungsnutzung vor. Ein Beherbergungsbetrieb (im Sinn der Baunutzungsverordnung) kann das Ortsbild (in seinem baulichen Erscheinungsbild) oder das Landschaftsbild (in seinem ästhetischen oder kulturgeschichtlichen Wert) insbesondere durch seinen konkreten Standort, seine Größe oder seine Maßstäblichkeit beeinträchtigen. Dabei sind insbesondere landschaftsbildende Geländeformen sowie Blickbeziehungen und Sichtachsen zu beachten.

- c) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident